

Otto von Lutenberg

in partibus infidelium.

Eine Entgegnung auf die bei Wilh. Engelmann in Leipzig
erschienene Schrift:

«Mecklenburg in Skurland.»

Von

Eduard v. Behr.

Act. 39, 112.



Mitau, 1863.

Fr. Lucas' Buchhandlung
(Jwan Hochlit).

Es ist nicht lange her, da führte der Buchhandel unter seinen Novitäten, die ein specifisch baltisches Interesse bieten, ein Werk unter dem Titel: „Geschichte der Ostseeprovinzen, Lief= Ehst= und Kurland von D. von Rutenberg“, ins baltische Publikum ein. Wir glauben nicht zuviel zu sagen, wenn wir behaupten, daß die Ankündigung dieses Werkes, dessen Gegenstand, wie kaum ein anderer, so unmittelbar alle Sympathien in Anspruch zu nehmen geeignet war, allgemein mit Freuden begrüßt wurde. War man doch seit lange her gewohnt, bei dem Verfasser Talent und Muße vorauszusetzen, setzte man auch mit Recht, bei ihm, weil aus der baltischen Heimath stammend, diejenige Sachkenntniß und Liebe zum Gegenstande voraus, welche die Herstellung einer Geschichte unserer Lande aus der Dürftigkeit ihrer Geschichtsquellen, wie sie zwar bereits Gegenstand der Forschung gewesen, aber sicherlich noch einer fruchtbaren Ausbeutung fähig waren, zu einem preisgekrönten Werke, und zu einem unentbehrlichen Genossen jedes baltischen Mannes machen mußte, wofern sich der Verfasser auf die Höhe eines Macaulay zu stellen vermocht hatte.

Trotz dieser guten Auspicien hat dieses Geschichtswerk,

hier zu Lande, wo es seine Fortune zu machen berufen war, alle die guten Chancen verfehlt, welche einen Autor sowohl und dessen Verleger, als auch das Publicum zufriedenzustellen vermögen. Es hat ein schlechtes Geschäft gemacht, wie sich Herr „Abraham“ ausdrücken würde, diese obligate Figur in des Verfassers neuester Schrift, „Mecklenburg in Kurland“ mit welcher wir es hier eigentlich zu thun haben.

Die Geschichtschreibung hat ihre mißlichen Seiten, ihre großen Schwierigkeiten, ihre Untiefen und Klippen! Wer weiß das nicht? Der breitgetretene Weg der Partheien ist dem Geschichtschreiber versagt, was diese bewegt und treibt, wird nimmer sein Motiv sein. „Tief unter ihm liegt, was uns alle bändigt, das Niedere, das Gemeine.“ Groß muß der Mann sein, bedeutend die Capacität, dem sich die Genien der Jahrhunderte zu eigen geben sollen. Sein Preis wird die geistige Pairschafft oder das Dunkel des ewigen Vergessens sein.

Von solch einem Standpunkte aus mußte denn nothwendig die Geschichte der Ostseeprovinzen ein schlechtes Geschäft machen, sie mußte es, weil sie an gewissen Nullitäten leidet, die eine Weltgeschichte als Weltgericht zu einer blindgeborenen Frucht stempeln.

Eine solche Nullität ist es, wenn der Verfasser die 600jährige Geschichte der Ostseeprovinzen aus der Vogelperspektive des 19. Jahrhunderts betrachtet, wenn er die Erscheinungen und Begebenheiten der Vergangenheit, die um nichts geringer ihre berechtigten Standpunkte haben, als die Bestrebungen der modernen Aera, unter die stark

gefärbte Brille seiner eignen Anschauung der Dinge stellt, und auf diese Weise weniger die Geschichte vergangener Jahrhunderte als vielmehr gewisse Tendenzen des 19. Jahrhunderts auf der düster gemalten Leinwand seiner Geschichte der Ostseeprovinzen zur Darstellung bringt. Jede Zeit hat ihre Gebrechen und Sünden, jede hat aber auch ihre heitere Seite, so das Gestern wie das Heute, so die flüchtigen Decennien des Individuums als die Jahrhunderte der Völker.

Aufgabe des Geschichtschreibers ist aber — so meinen wir — die Erscheinungen und Begebenheiten der Zeit in dem Spiegel strengster Objektivität zur Wirkung zu bringen und zwar so, daß er sie, entkleidet von allen Färbungen subjektiver — geschweige denn tendenziöser — Parthei-
stellung, und bemessen nach dem, was seinerzeit möglich, was seinerzeit Rechtens war, durch sich selbst redend einführt; indem er gewissermaßen das, was sich unter dem ewigen Konflikte des Wollens und Vollbringens vollzieht, vor den Richterstuhl des ihm eigenst angehörigen Zeitgeistes bringt. Durch dieses Objektivglas hindurch wird er denn auch die Kritik seiner eignen Zeit anlegen dürfen, ohne einer berechtigten Darstellung der Vergangenheit Gewalt anzuthun.

Statt dessen finden wir den Verfasser geschäftig und beflissen — zwar nicht ohne Geschick, auch nicht ohne die Figuration des gewiegten Trauerspieldichters, aber nur um desto ungeschichtlicher — die düstere Draperie von der „Unterjochung und Zertretung“ der heidnischen Ehten, Kuren und Semgallen entwerfen, welcher sich der Verfasser

in der That mit einer Wärme hingiebt, als gelte es die Verherrlichung einer zertrümmerten Kultur. Der Verfasser hat sich, — diesen Eindruck hat er mindestens auf uns gemacht — nicht vergegenwärtigen wollen, daß nicht das Heidenthum und dessen „Zertretung“ dasjenige Objekt war, welchem sich die Sympathien der Christenheit zuwandten, sondern das mühevollte Werk seiner Bekehrung zum Christenthum. Von diesem höchst ungeschichtlichen Standpunkte aus erscheint uns denn seine Geschichte der Ostseeprovinzen auf den Kopf gestellt und mußte denn bei solcher Verschiebung von Ursache und Wirkung, seine ganze Entwicklung der rechtlichen Beziehungen zwischen den Nachkommen dieser heidnischen Völker und ihren Herren an einer unheilbaren Verwirrung der Begriffe krank werden.

Wir wollen dem Verfasser nicht auf das Gebiet seiner Quellenstudien folgen, müssen aber bei aller Anerkennung, die wir denselben zu zollen vermöchten, constatiren, daß sich dieselben in einer Dürftigkeit befinden, die einem Forscher, welchem es um die Verfolgung selbstgesteckter Ziele zu thun ist, eine gar zu große Freiheit der Combination gestatten. Wir haben es auch hier nicht mit der materiellen Substanz der Geschichte, sondern mit dem Geiste zu thun, in welchem dieselbe geschrieben; diesen Geist aber zu kennzeichnen wollen wir in des Verfassers neuester Schrift „Mecklenburg in Kurland“ versuchen, in welcher er, die legislative Thätigkeit des diesjährigen Kurländischen Landtages kritisirend, gewisse ganz licenziöse Gefühlsargumentationen aus seiner Geschichte der heidnischen Kuren und Sengallen zum Ausgangspunkte seiner Studien macht.

Indem wir uns an die Kritik dieser Schrift machen, sind wir uns sehr wohl bewußt, wie unerfreulich für den Leser die uns erwachsende Aufgabe ist, einer Licenz und Entstellung ohnegleichen die stete Negation entgegenzusetzen zu müssen. Wir unterziehen uns aber dieser Aufgabe, welche wir nur zu gerne von einer bessern Hand ausgeführt sähen, um der Ueberzeugung willen, daß wir zu einer Zeit, wo die gesammte Oeffentlichkeit unserer Heimath sich an der Rechtsentwicklung unseres Pächter- und Bauerstandes so lebhaft theilnimmt, wo dieser Bauerstand selbst zur Theilnahme an seinem Verfassungswerke berufen werden möchte, uns nicht gut mit der Kritik des Stillschweigens begnügen können. Wir werden vielmehr häufig gemüthigt sein, dieselbe streng und vernehmlich genug zu üben; glauben aber Solches mit um so besserem Rechte thun zu dürfen, als wir uns selbst seit lange her auf der Seite einer freisinnigen Entwicklung, principiell daher auf der Seite des Verfassers befunden, um dieses guten Zweckes willen jedoch unmöglich den Accent auf dem Heidenthume und den aus einer heidnischen Besitzzeit entwickelten Rechtsanschauungen belassen zu dürfen vermeinen.

Nur aus solchen Anschauungen erklärt sich denn, wenn uns der Verfasser S. 5 seiner „anspruchlosen Blätter“ auf Treu und Glauben versichert, wie er „um die Zustände der Gegenwart ganz verstehen zu können, weit in die Vergangenheit zurückgreifen müsse“. Er greift denn auch in der That bis ins 13. Jahrhundert zurück. Wir erlauben uns zunächst daran zu zweifeln, daß der Verfasser allen Ernstes geglaubt, uns aus diesen Uraufängen der

baltischen Geschichte ein Verständniß für die Zustände der Gegenwart oder einen Aufschluß für die ganz konkrete Frage zu schaffen, ob und wie unser heutiger Pächterstand zu festem Eigenthum am Grund und Boden gelangen könne.

„Von nun an“ so fährt der Verfasser auf derselben Seite fort „wurden die Kuren und Semgallen ebenso unterjocht und zertreten, wie mit den Liven, Letten und Ehsten schon früher geschehen.“

Mit dieser drastischen Einleitung tritt nun derselbe einen wahren Siegeszug gegen den Deutschritter-Orden und seine Nachkommen, den Adel der Ostseeprovinzen an, indem er, das magere Verfassungsgerippe des Ordensstaates, wie er es uns an einigen hingeworfenen Jahreszahlen und Daten vorführt, mit den Geistern seiner unfreundlich gelauteten Muse ausfüllend, Alles vor sich niederwirft und in diesem Sturm Laufe sich mit keinem Worte den Schein der Billigkeit und einer reiflichen Erwägung zu retten bedacht ist.

„Aus Morgendunst und Sonnenklarheit“ ist diese Dichtung eben nicht gewebt! Ob aber „von der Hand der Wahrheit“?

Wir glauben diese Frage verneinen zu dürfen; denn vermögen wir auch nicht, schon um des dichten Schleiers der Jahrhunderte willen, den unverbürgten Nachrichten des Verfassers Thatsächliches entgegenzusetzen, und halten wir es selbst für undenkbar, daß sich das mühsam aus den Fesseln des Heidenthums emporarbeitende Landvolk, zumal unter der Ungunst der Verhältnisse, denen der

kleine, den Eroberungsgelüsten ebenso roher als mächtiger Nachbarn lang ausgefetzte Staat, preisgegeben war, sich befriedigender Zustände zu erfreuen gehabt hätte, so rechtfertigen sich doch die mit solcher Gehässigkeit geschilderten Züge der Willkühr und Härte nur auf der Unterlage eines grämlichen, in leidenschaftlicher Gegnerschaft sich befindenden Gemüths! Das noch jetzt, trotz mancher störenden Strömungen unserer Zeit, fortbestehende Vertrauensverhältniß zwischen dem grundbesitzenden Adel und seiner Bauerschaft widerlegt diese Züge, wie man denn auch bei einiger Unbefangenheit wird zugeben müssen, daß dieselben in einem Verhältnisse, wo das materielle Wohl des einen Theils durch das des andern so sehr bedingt ist, an und für sich nicht denkbar sind. Es handelt sich auch selbstverständlich hier nicht um die Aufzeichnung der Gegensätze zwischen den Garantien eines constitutionellen Regiments und einer diskretionairen Gewalt, wie sie die Natur der Dinge mit sich brachte.

Wir müssen es uns daher genügen lassen an den Schilderungen jener von dem Dunkel der Jahrhunderte verschleierte Zustände, die Zweideutigkeit zu kennzeichnen, mit welcher der Verfasser den dürren Faden geschichtlicher Daten umgiebt, um sich das Rüstzeug für seine Beweisführung heranzuziehen.

Eine solche Zweideutigkeit ist es, wenn er S. 6 die Theilung der Lehnsgüter in zwei Hälften, Edelhof und Bauerland vornimmt, wenn er S. 7 die Scheidung des Bauerlandes vom Hoferlande während Jahrhunderten fortbestehen läßt und schließlich mit einer seltsamen Naive-

tät versichert: „daß die Gutsbesitzer Kurlands das freie Eigenthum ihrer Güter zwar nicht unter der ausdrücklich ausgesprochenen, aber doch unverändert fortdauernden Beschränkung besaßen, daß auch jetzt das alte Bauerland vom Hoferlande geschieden blieb.“ Dem was besagt denn eine solche nicht ausdrücklich ausgesprochene Beschränkung anders, als daß der Adel bei aller unzweifelhaften Unbeschränktheit des Eigenthums sich stets — und nicht zu seiner Schmach sollten wir meinen — zu dem Grundsätze der Selbstbeschränkung bekant, einem Grundsätze, den er, wie der Verfasser selbst sagt, blos mit Ausnahme seltner Fälle, wir aber behaupten, solcher Fälle treulich conservirt hat, wo es ihm überhaupt um eine Ausnahme von der Regel zu thun war. — Von einer solchen Theilung aber in zwei Hälften, wie sie der Verfasser zwischen Edelhof und Bauerhof vornimmt, erwächst denn nicht schwer die Vorstellung, wie wenn ein Schneider mit der Scheere und dem Maaße in der Hand, sich in festbestimmten Grenzen ein Stück Zeug abschneidet, während doch bis zur Stunde eine derartige Theilung eine Unwahrheit geblieben. Im Gegentheil läßt sich in Kurland auf keinem Gute weder das Maaß noch das Bild einer Hälfte aufweisen, geschweige denn eine Definition fester Grenzmarken. Vielmehr liegen die Bauerhöfe, sowohl quantitativ als qualitativ verschieden, entweder rund um den „Edelhof“ umher, oder zwischen feinen Waldungen und sonstigen Ländereien, in kleinen gesonderten Complexen, das wahre Bild unbeschränkter Dispositionsbefugniß zerstreut und willkürlich angelegt durch die ganze Gutsgränze.

Keine schlimmere Zweideutigkeit ist es, wenn der Verfasser S. 8 „die schwachen Fürsten gegen ihren mächtigen und trotzigen Adel keine Maaßregel zu Gunsten der Bauern durchführen läßt“. Es ist dies eine ebenso müßige Phraseologie, nur noch viel possierlicher, wenn er weiter unten S. 18, 19 den bösen Willen des Adels gegen die guten Absichten, und selbst gegen den ausdrücklichen Willen unserer Monarchen so siegreich ins Feld führt, just, als hätte es diesen nur an dem Beistande des Verfassers gefehlt, um ihrem Willen Nachdruck und Gehorsam zu verschaffen.

Auf derartigen freien Combinationen zwischen Schein und Wahrheit läßt sich der Verfasser oft genug betreffen, wie wir in der Folge zu sehen Gelegenheit haben werden.

Wir können uns indeß von den so drastisch gezeichneten Bildern „eines finstern Mittelalters“ nicht verabschieden, ohne ihnen das bescheidene Maaß von Licht und Recht zu vindiciren, welches ihnen zukommt. Freilich werden wir diese Vindication nicht auf der Folie einer Anschauung vornehmen, in welcher sich eine düstere Grämlichkeit gegen die Vergangenheit mit einem rosafarbenen Liberalismus neusten Styls so innig paart. Wir werden sie vielmehr auf dem Boden einer tendenzlosen Objektivität versuchen.

Mit dieser Objektivität behaupten wir, daß die Menschheit zu jeder Zeit ihre Lichtseiten gehabt. Sie suchte und fand sie stets in der Erfüllung derjenigen Aufgaben, zu deren Verständniß sie durchgedrungen und darin thut's ihr — so meinen wir — die erleuchtete Menschheit des

19. Jahrhunderts nach. So erblickte dieselbe in derjenigen Epoche, in welcher der Verfasser die „Unterjochung und Zertretung der heidnischen Kuren und Semgallen u. s. w.“ vor sich gehen läßt, ihre lichtvollste Aufgabe — und zwar im Gegensatze zu einer beliebten Richtung des 19. Jahrhunderts — in der Hingebung an das Christenthum und dessen Verbreitung. In den Kreuzzügen sind uns die großartigsten Beispiele von dieser Hingebung gegeben.

So hatte auch der Deutsche Orden, welcher ein geistlicher Orden war, auf sein Panier die Verbreitung des Christenthums geschrieben. Unter dem Segen des heiligen Vaters in Rom und sicherlich nicht ohne ein vernehmliches Beifallklatschen der Christenheit, unternahm er es, das Christenthum, die Leuchte der Welt, in ein Land zu tragen, welches von rohen heidnischen Völkern und wilden Thieren bewohnt, von ewigem Walde und finsterner Wildniß bedeckt war. Ihm voraus war noch kein christlicher Fuß gegangen! Welcher Lohn seiner wartete, wer konnte das sagen? Gewiß war nur ein schrecklicher Kampf mit den Unholden der Wildniß und den Schrecken einer wüsten Natur, gewiß war nur der Tod! Welch heiligen Muthes, welcher bewußter Ausdauer es bedurfte, um an ein Unternehmen zu gehen, welches erst in fernen Decennien und Jahrhunderten einen Lohn in Aussicht stellte, darüber giebt uns keine beredte Feder Nachricht. Es waren die Nordpolfahrten damaliger Zeit, von welchen uns eine glühende Begeisterung die Bilder eines riesenhaften Kampfes mit Noth und Entfagung in den Wildnissen des Nordpols schildert.

Ob auch diese nach 600 Jahren vergessen sein werden? Wie dem auch sei; auch der Deutschritter-Orden zog in eine solche Wildniß, seine ganze Stütze war sein Deutsches Schwert, seine Kraft sein fester Glaube! Diese Wildniß aber sind unsere heutigen Ostseeprovinzen! Die fruchtbaren Felder, die freundlichen Wohnungen, Auen und Wege, die heute unser Gemüth mit Befriedigung erfüllen und uns die Bürgschaften einer gesitteten Existenz geben, waren zu jener Zeit nicht vorhanden, finster wie das Heidenthum war die Wildniß, die es umgab. Schwer war die Arbeit des Ordens, — — doch er ward nie müde, er setzte Alles dran, Gut und Blut! — Und wie schön war's, daß er so that! — Sind wir doch heute noch Alle Christen und als solche in der glücklichen Lage, an den Wohlthaten der Civilisation und — — — an dem Christbaume des 19. Jahrhunderts Theil nehmen zu können, an welchem so hübsche Dinge — mitunter auch recht wunderliche — aufgehängt sind.

Der Deutsche Orden, sagten wir, setzte Alles dran, Gut und Blut; er war auch manchmal nahe daran aufgerieben zu werden, wie der Verfasser uns berichtet, denn er verlor große Schlachten. „Nach der für den Orden so unglücklichen Schlacht bei Durben im Jahre 1260“ so erzählt der Verfasser „erhoben sich aber die Kuren und Semgallen noch einmal zu verzweifeltem Kampf für ihre Freiheit und ihre alten Götter und dieser Kampf dauerte mit abwechselndem Glücke fort.“ Wie furchtbar mag es da nicht hergegangen sein, wieviele zerschlagene Hirnschädel sowohl heidnische als ritterliche, mag es da nicht

gegeben haben. — Doch der Orden meinte damals — wie auch unser erleuchtetes Jahrhundert meint — ohne Christenthum keine Freiheit, ohne Christenthum keine Civilisation und siehe, er schlug ganz furchtbar drein, so furchtbar und so lange, bis er die heidnischen Kuren und Sengallen zum Christenthum weich geschlagen hatte.

Der Verfasser freilich scheint sich diese blutige Arbeit aus seinem philanthropischen Schreibstübchen gar harmlos vorzustellen, wenn er — wir sehen die Thräne der Menschlichkeit in seinem Auge glänzen — den jammervollen Weheruf ausstößt: „Die Kuren und Sengallen wurden nun unterjocht und zertreten“, denn in der That, so Etwas wie ein Zertreten mußte wohl unter den geharnischten Tritten, unter der wuchtigen deutschen Faust herauskommen; es ist dem aber doch nicht abzusehen, wohin der Verfasser mit diesem Weheruf hinauswill? So alt wie die Welt ist der Krieg und seitdem sie besteht, fesselt sich der Ruhm und der Beifall der Menschheit an den Sieg für eine gute Sache! Anders der Verfasser, von dem man nach diesen wehmuthsvollen Accenten auf der Zertretung der Heiden nicht zu sagen wüßte, was er mehr beklagt, ob, daß der Orden nicht erlegen, ob, daß die Heiden bekehrt wurden?

Wie dem nun auch sei, an dieses unleugbare Factum der Unterjochung und Zertretung knüpft sich die thatsächliche Folge, daß somit die heidnischen Kuren und Sengallen, zusammt dem Boden, den sie bewohnten, Leibeigenschaft des Ordens wurden. Wir sind auch übrigens der Ansicht, daß dieser mit Kampf und Blut besiegelte

Traktat der Leibeigenschaft — vor welchem sich ein Philanthrop entsetzen möchte — selbst unter der Lupe des 19. Jahrhunderts keine so arge Anomalie ist, maassen noch heutigen Tages die Freiheit des Individuums und der Genuß mit ihr verbundener Rechte von der Erfüllung gewisser Postulate abhängt, welche die Civilisation an ihn stellt; läßt sich doch aber, ohne der Wahrheit Gewalt anzuthun, mit Gewißheit annehmen, daß diese heidnischen Vorfahren unseres heutigen Bauerstandes, von welchen der Verfasser, — nicht ohne Befriedigung — berichtet, daß sie sehr geneigt waren zu ihren heidnischen Göttern (wir meinen auch zu ihren üblen Gewohnheiten) zurückzukehren, weder gewillt noch im Stande waren, solche Postulate zu erfüllen.

Die schwerste Hälfte der sauren Arbeit hatte somit der Orden vollbracht und wir können nun dem Verfasser gerne glauben, wenn er uns berichtet, daß sich nunmehr der Orden eine lange Reihe von festen Burgen baute, von welchen aus er mit starker Hand nicht blos das Friedenswerk der Schule des Christenthums und der Colonisation, sondern auch die Abwehr feindlicher Nachbarn zu vollbringen hatte.

Unter dem Einflusse dieses — wie es nicht anders sein konnte — harten Regiments, entwickelte sich denn, aus der Natur der Dinge selbst, das ausgeprägte Herrschaftsverhältniß, wie es noch die Unterwerfung unter das glorreiche Russische Scepter, zum Theil wenigstens, gefunden haben mag, von dem wir uns aber heute, ohne besonderes Schauffement, keine recht klare Vorstellung machen

können! Härten, das geben wir gerne zu, mögen sich ebenso unter der hehren Aegide des Christenthums vollzogen haben, wie sie sich heute noch, unter der Führung der Civilisation und eines Liberalismus par excellence, vollziehen. Aergere, als sie der englisch-chinesische Krieg vollbrachte, — und kaum so arge — sind wohl auch nicht bei der Unterwerfung dieser rohen Heiden vorgekommen, an welchen wir mindestens nicht den Untergang einer Kultur zu beklagen haben.

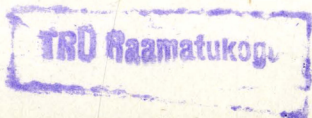
Will der Verfasser aber ein freisinniges Wort in Sachen unseres heutigen Bauerstandes sprechen, wohlan, wir begrüßen ihn gerne als Waffengefährten; nur begnüge er sich mit dem zur Sache Gehörigen und schmälere nicht mit ebenso schlechtem Rechte als Nutzen, das bescheidene Maaß von Licht und Recht, welches einer Zeit innewohnte, welche, selbst roh, sich nur von der rohen Kraft Formen und Gesetze vorschreiben ließ; er verletzere nicht die Uransätze einer Geschichte, mit welcher die Forderungen der Gegenwart nichts Thatsächliches gemein haben und lasse in ihrer hundertjährigen Gruft die Todten ruhen, welche, was er ihnen auch nachsagen möchte, nichtsdestoweniger diejenigen Grundlagen der Civilisation gelegt, welche die heutigen Sympathien für die baltischen wie kurischen Bauerschaften rechtfertigen, die Grundlagen des Christenthums und Deutscher Gesittung.

Nach dieser Abschweifung, die wir einer wenig motivirten Verdächtigung weit hinter uns liegender Epochen schuldig zu sein glaubten, wenden wir uns wiederum dem Gegenstande unserer Kritik zu. Wir befinden uns nun

§. 8 bei dem unserm Verständniß viel zugänglicheren Abschnitt seit der Unterwerfung Kurlands unter das Russische Scepter.

Ehe und bevor wir uns aber an die nun folgenden Ausschreitungen des Verfassers machen, können wir uns die Frage nicht versagen, warum derselbe seine Untersuchungen überhaupt nicht mit diesem Abschnitte begann, da doch mit der nun bald erfolgten Aufhebung der Leibeigenschaft die Vergangenheit sich abschloß, da doch nun an Stelle der Autonomie des Adels eine mächtige Regierung, an Stelle aller Unsicherheiten ein fest verbürgter Zustand der Dinge trat? Wir glauben zwar, daß der Verfasser zum Verständniß der Sache nicht einmal soweit „zurückzugreifen“ brauchte, und sich mit eben so gutem Effekte an irgend einer spätern Kultur- und Legislatur-epoche hätte genügen lassen können. Wir wollen indessen nicht weiter darüber rechten, da wir immerhin einen, wenn auch dünnen, so doch greifbaren Causalnexuſ mit der flagranten Frage zugestehen müssen. Warum er aber ins 13. Jahrhundert „zurückgreifen“ zu müssen versichert, darüber werden wir uns die Antwort wohl selber holen müssen, denn wahrlich mit ebenso gutem Grunde hätte er mit der Schöpfungsgeschichte anfangen können: „Zu Anfang schuf Gott die Welt.“

Doch dem Verfasser war es weniger um solche verbriefte Zustände, um solche allerwelt bekannte Epochen zu thun, als vielmehr grade um das dubiose Zwieliht seiner Studirlampe und das tiefe Dunkel vergangener Jahrhunderte, unter dessen Schutze er um so besser seine Schwarz-



künstlerei einschmuggeln und sich in der Liebäugelei mit dem Heidenthum ergehen konnte.

Indem wir uns nunmehr wieder seinen Studien zuwenden, begegnen wir ihm bei der Interpretation einiger, — wie uns scheinen will — ganz unverfänglicher Paragraphen des Kurländischen Bauergesetzbuches. Es mag vielleicht blos Sache des Zufalls, oder eines absichtlosen Irrthums sein, wenn der Verfasser in der Reihenfolge seiner Untersuchungen den §. 16 vor den §. 4 stellt, wenn er erstern einen Artikel und letztern einen Paragraphen benennt. Wir haben uns nur gegen die sich, nicht schwer, ergebende Auffassung zu verwahren, als gehörten diese zwei Paragraphen etwa zwei ganz verschiedenen Abschnitten des Gesetzbuches an. Thatsächlich gehören sie einem und demselben aus 21 Paragraphen bestehenden Abschnitte an und verhalten sich daher zu einander wie Ergänzungen eines und desselben Sinnes.

Behalten wir aber auch diese etwas gegen die gewohnte Ordnung christlicher Leser verstößende Reihenfolge bei. Der Verfasser sagt uns: „Der Artikel 16 des definitiven Gesetzbuches lautet wörtlich: Dem Gutsherrn verbleibt das auf heiligen Gesetzen beruhende vollkommene Eigenthum am Grund und Boden.“ Mit des Verfassers Erlaubniß werden wir, da er den §. 16 wörtlich citirt haben will, noch die drei Wörtchen „nach wie vor“ gleich hinter dem Worte „verbleibt“ einschalten, denn gerade so lautet der §. 16; auch scheint uns auf den Sinn derselben Etwas anzukommen.

Unter dem im §. 1 (Allgemeine Bestimmungen über

die Promulgation und Anwendung der Kurl. B.=Verordnung) gewährten Vorbehalte des Eigenthums am Grund und Boden, scheint uns dieser §. 16 eine so unzweideutige Verwahrung gegen jede andere als die faktische Auslegung zu enthalten, daß sich der Verfasser wohl die ganze Mühe der versuchten Extorquirung hätte ersparen können. Auch giebt er selbst zu, „daß sich mehrere und zum Theil gewichtige Stimmen“ für die Ansicht ausgesprochen, als müsse aus dieser Gesetzstelle die Berechtigung zu einer unbeschränkten Dispositionsbefugniß über das Bauerland gefolgert werden. Nichtsdestoweniger meint er, diesen gewichtigen Stimmen die seinige entgegensetzen und den Versuch einer andern Lesart wagen zu können. Die Behutsamkeit, mit welcher er die ratio legis und die Absicht des Gesetzgebers seiner Untersuchung unterzieht, ist denn in der That irgend eines Titels der Pandekten würdig, nur leider um so müßiger, als diese Gesetzstelle, seit bald 50 Jahren gegeben, gewissermaßen unter den Augen des Gesetzgebers selbst bis zu dieser Stunde diejenige Auslegung gefunden, welcher der Verfasser den Krieg erklärt.

Die Durchsichtigkeit seiner Beweiskraft scheint aber der Verfasser zu fühlen, wenn er, das beliebte Motiv zu Hülfe rufend, mit einem wahrhaft rührenden Tone „von der Verdrängung der Bauern von der letzten Scholle ihres frühern freien Besitzes spricht“. Scheint er doch damit auch andeuten zu wollen, die Bauern wären besser daran, wenn sie Heiden geblieben wären und als solche heutigen Tages ihr Näherrecht geltend machen könnten! Um das zu verstehen, muß man nach Frankfurt.

Nicht besser machts übrigens der Verfasser mit dem §. 4 desselben Gesetzbuches, an welchem er in einem Zorne, der die Steine glauben machen könnte, seinen ganzen Scharfsinn verschwendet, um das Unmögliche möglich zu machen.

Schon der §. 6 des transitorischen Gesetzes kündigt an: Daß das Recht des kurländischen Bauern unbewegliches Vermögen zu erwerben nur in Gemäßheit des Bauer-gesetzbuches gegeben sei, d. h. also: in Gemäßheit gewisser in diesem Gesetzbuche näher angegebenen Beschränkungen; eine Klausel, die sich doch wahrlich nicht mit dem Begriffe eines unbedingten Eigenthumsrechts in Einklang bringen läßt. War somit eine Einschränkung des Eigenthumsrechts von vornherein prospicirt, so konnte ihm, dem geborenen Kurländischen Indigena und ehemaligen Gutsbesitzer, die Fassung des §. 4 um so weniger verfänglich erscheinen, als ja der Begriff dieses beschränkten Eigenthums im Pfand- und Erbpfandbesitz längstens gegeben war und nicht etwa bloß für den Bauerstand geschaffen wurde. In diesem Pfandbesitz ließen sich aber die Postulate des „erblichen Besitzes“ und namentlich Alienation und Vererbung vollziehen. Es ist daher wieder nichts als eine zweideutige Phraseologie, wenn der Verfasser nur für das unbedingte Eigenthum ein Verständniß haben will und die Sinnlosigkeit des bedingten durch Anführung der allerdings wahren Thatsache beweisen zu können meint, „daß bis hiezu kein Lettischer Bauer Eigenthümer einer Poststelle Landes geworden“. Haben sich doch in den 30 Jahren, da der Verfasser sich auf Reisen befindet, die auf eine bei

Weitem kürzere Zeitdauer basirten Pachten als ein so begehrtter und die bäuerliche Industrie und Intelligenz so sehr befruchtender Besitztitel erwiesen; wievielmehr also der Pfandbesitz.

Doch wir haben bereits gesehen, was der Verfasser anstrebt und wo er mit seiner Theilung des Lehnsgutes in zwei Hälften zc. hinauswill. Es scheint uns dem Verfasser mit diesem Ziele kaum besser zu ergehen, wie dem Manne mit dem Topfe; und so wie ihn seine Beweiskraft im Stiche läßt, greift er denn zu der schon öfter signalisirten Liebäugelei mit dem Heidenthum, welche er uns auch hier wieder, S. 19, so unverblümt in dem Satze erkennen läßt: „Da die Letten vor der deutschen Eroberung die Herren und Eigenthümer des Landes waren.“

Wie aber schon nachgewiesen worden, wie „mit den gewichtigen Stimmen“ alle Welt und so auch der scharfsinnige Forscher unserer Rechtsquellen, der als Germanist bekannte F. G. Bunge, Privat-Recht S. 102 behauptet, waren die Gutsbesitzer Kurlands von jeher principiell Eigenthümer so des Hofes= als des Bauerlandes, haben sich jedoch unter Conservirung des Principis die faktische Scheidung zur Aufgabe gemacht und dieselbe durch alle Wechsel der Zeiten — nur mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo sie einem berechtigten hauswirthschaftlichen wie denn nicht minder nationalökonomischen Zwecke Rechnung zu tragen hatten, aufrecht erhalten.

Bermögen wir daher auch nicht, dem von der Stimme der Oeffentlichkeit — aber auch schon seit mehreren Jahren von einigen Stimmen aus der Mitte des besitzenden Adels

— geforderten unbedingten Besitzrechtes für die Bauersschaften, seine volle Berechtigung abzuspochen, so finden wir doch nichtsdestoweniger das mit Aengstlichkeit gewahrte Princip der freien Dispositionsbefugniß seiner Zeit gerechtfertigt. Denn in der That wäre vor etwa 20 Jahren noch, wo die landwirthschaftliche Industrie, selbst auf den Höfen, noch so vollständig in den Windeln lag, wo aber für den Pächterstand noch gar kein Anstoß zur Belebung, so des flüssigen Kapitals, wie des Unternehmungsgeistes, gegeben war, das Geschenk des unbedingten Besitztitels ebenso ohne Abnehmer geblieben, wie es das des bedingten bisher geblieben ist. Man beliebe sich auch vorzustellen, wie der damalige Pächterstand, in den Banden einer elenden Dreifelderwirthschaft, ohne Saft und Kraft, gefangenliegend, ohne entsprechende Baulichkeiten, ohne Intelligenz und Betriebskapital und ohne mehr als einen bloß elementaren Begriff von dem Werthe des Bodens und seiner Produkte, in welchen er kaum mehr als die Mittel zur Deckung seiner Nahrungs- und Kleidungsbedürfnisse erblickte, also ganz ohne alle die Vorbedingungen wie sie einem freien Besitzstande unerläßlich sind, nur eine klägliche Figur auf dem Markte des freigegebenen Grund und Bodens abgegeben hätte. Man bedenke ferner, wie dieser kümmerliche Zustand der Dinge, aus der ganz correlaten Kulturstufe der Höfe selbst hervorgehend, noch lange nicht ein Werthmaaß für die Tausende von freizugehenden Kaufsobjekten zu entwickeln vermocht hatte, und wie schließlich noch die ganze Operation der Umgestaltung so der Höfe wie der Bauergesinde auszuführen war, wie sie

heutigen Tages zwar unter dem Namen „Sprengung der Gefinde“ in so üblen Ruf gebracht worden, wie sie aber nichtsdestoweniger von wesentlichem Nutzen für das Ganze, so für die Gutsbesitzer als für den Bauerstand selbst gewesen. Denn, wollen wir auch keinesweges diejenigen Fälle rühmen, wo sie lediglich von einseitiger Spekulation und Gewinnberechnung zu motiviren ist, so lag es in der Aufgabe eines nationalökonomischen Interesses, einerseits eine große Menge von Ländereien von der Lähmung so mancher dazwischen belegenen Bauerhöfe zu befreien, andererseits aber eine Menge von lebensunfähigen Bauerhöfen, wie sie heutigen Tages noch auf den Kron Gütern vorzugsweise anzutreffen sind, wo sie die Pachtverhältnisse in ihrer primären Gestalt beließen, — theils zum Zwecke einer nützlichen Reduktion kostspieliger Baulichkeiten zusammenzulegen, theils auch ganz eingehen zu lassen. Denn solcher kläglicher Bauerhöfe, wie sie nur vom Gesichtspunkte der Frohne, zur Fesselung einer Summe von Arbeitskräften, von einiger Bedeutung sind, gab es und giebt es auch heuer noch genug. Man höre nur die Klagen der Forstmänner auf den Kronswaldungen, welche eine Plage solche Pächter sind, die, kaum einen Zins von 20 Rubel zahlend, durch ihren jährlichen Bedarf an Bau- und Brennholz der Krone mehr aus- als einbringen, und welche, da der Ackerbau sie nicht ernähren kann, auf die Defraudation der Forsten angewiesen sind, aus denen sie eine sicherere Rente beziehen als die Krone selbst. Ebenfalls mußte eine Menge von Bauerhöfen zur Unterbringung der Arbeitskräfte der Höfe eingezogen werden.

Alle diese Momente haben bei der „Sprengung der Gefinde“ mitgewirkt und will man dann schließlich von den statistischen Nachweisen des Baron A. v. Henking Notiz nehmen und sich vergegenwärtigen, wie sich nach Vollbrachter „Sprengung“ so mancher Gefinde das vom Bauerstande in Pacht besessene Land nicht vermindert, sondern ansehnlich vermehrt, und wie endlich die übrig gebliebenen Bauerhöfe um so sicherer die Bürgschaften eines kräftigen, lebensfähigen Besitzstandes erfüllen, so wird man, so hoffen wir, keine Veranlassung finden, von der Sprengung der Gefinde ein solches Wesen zu machen, als es mit dem Verfasser von so mancher Seite geschieht. Das gehässige Bild aber von der Verdrängung des Bauern aus seiner heimatlichen Scholle wird sich um so weniger rechtfertigen lassen, und vermögen wir solchen Argumentationen nur unter der Voraussetzung von Tendenzen, welchen der loyale Ernst nimmer die Hand reichen kann, eine Bedeutung beizulegen.

Der Verfasser freilich, welcher seine Feder ausschließlich einer gehässigen Verdächtigung aller Motive seiner Standesgenossen gewidmet hat, läßt dann auch diese „Sprengung der Gefinde“ unter der Beleuchtung eines im großartigsten Maaßstabe etablirten Güterhandels vor sich gehen. Um bei dieser Gelegenheit nicht einen ganz specifisch gehässigen Eindruck zu verfehlen, beschenkt er die Oeffentlichkeit mit der Figur des Märlers „Abraham“ und in der Wahl der Mittel ist der Verfasser nicht ängstlich. Abraham Brenner ist ein Jude; ein Jude, wie sie deren die freie Reichstadt Frankfurt a. M. in Menge

beherbergt, mit ihrem Geldfürsten an der Spitze, und die Judenfrage ist eine Europäische Frage. Doch der Verfasser scheint sich bei all seinem wohlfeilen Liberalismus von dem Vorurtheile noch nicht gesäubert zu haben, daß so ein Jude überall hin einen unreinen Schatten wirft und ermangelt daher nicht, dem vermeintlichen Güterhandel mittelst dieses Schattens ein gewisses jüdisches Relief zu geben. Herr Abraham Brenner berüht sich seitdem, eine in weiten Kreisen notorische Person geworden zu sein und wird fortan nur in einem Rahmen mit der Person seines Verherrlichers gedacht werden können, zu welcher Verbindung wir unsere Gratulation abstatten.

Wir bedauern es, nicht die Zahl der in den letzten 10 bis 12 Jahren abgeschlossenen Kauf- und Verkaufsgeschäfte angeben zu können, sind aber gewiß, daß die Ermittlung der Zahl nur einen Beleg dafür abgeben müßte, wie wenig der „Güterhandel“ von Einfluß auf die Sprengung der Gefinde und umgekehrt diese auf die Steigerung der Güterpreise sein konnte. So wenig aber auch an und für sich die unter dem Einflusse einer nie dagewesenen Industrieentwicklung unseres Ackerbaues vorübergehend belebtere Kauflust befremden kann und nicht erst durch solche Ungeheuerlichkeiten motivirt zu werden braucht, wie der Verfasser sie annimmt, so hätte er uns bei einer etwas geringern Vorliebe für die Betrachtung aus der Vogelperspektive, wir meinen bei einer etwas weniger oberflächlichen Orientirung, den Nachweis liefern können, wie gerade dieser „Güterhandel“ den großen Nutzen brachte, die Einsicht in den großen Reichthum noch

ungenutzt liegender Produktionsquellen der Höfe selbst zu eröffnen. Denn wenn wir behaupten, daß durch den lebhaftern Kauf und Verkauf der Güter an 25% von der ganzen Ackerfläche unseres Landes der Nutzbarkeit zugewandt wurde, indem jeder neue Besitzer mit frischem Kapital und mit frischer Kraft und Thätigkeit die Produktionsquellen der Höfe aufschloß und namentlich ein bedeutendes von der ehemaligen Dreifelderwirthschaft nur zu einem dürftigen Weidegange benutztes Areal successiv in einen regelmäßigen Wirthschaftsbetrieb zog, so fürchten wir diese Zahl nicht hoch genug angegeben zu haben; und betrachten wir die große Betriebsamkeit mit ihrer correspondenten Preishöhe des Grund und Bodens im Auslande, wo eine dichte Bevölkerung sich, wie im mittleren und südlichen Deutschland, wie in Belgien und England den kleinsten Streifen Landes hart neben den brausenden Eisenbahnlinien nutzbar gemacht, so müßte sich für einen Mann, der so lange wie der Verfasser auf Reisen ist, von selbst der Beweis ergeben, welcher einer kolossalen Ausnutzung und beziehungsweise Preissteigerung unsere Güter für eine ferne Zukunft noch fähig sind, ohne die Gefinde sprengen, ohne die „Bauern von ihrer letzten Scholle Landes verdrängen zu müssen“.

Nicht besser verhält es sich mit der vom Verfasser behaupteten Abschließung kurzer Pachttermine zum Zwecke einer um so häufigern Steigerung des Pachtzinses. Wenn ihm in den 30 Jahren seiner Abwesenheit von Kurland nicht sein Gedächtniß untreu geworden, so wird er sich besinnen können, welcher Pachtsätze die Bauerhöfe

damals fähig waren. Man schlug den Ertrag von der Pflanzstelle Winterung im Durchschnitte auf das 6te Korn an, welches denn, das Pflanz Roggen zu 1 Rubel 20 Cop. S. M. gerechnet, eine Pacht von etwa 7 Rubel per Pflanzstelle, auch darunter, gab. So lange die alte Dreifelderwirthschaft mit ihrer dürftigen Ernährung von Menschen und Vieh, mit ihrer ärmlichen Düngung im Gebrauch blieb, war dieser Pachtsatz auch hoch genug. Man ließ aber nicht lange auf die Einführung des Kleebaues mit dem Fruchtwechsel warten, man wandte, gleich wie es auf den Höfen geschehen war, auch den Baueräckern große Weideländereien und Waldungen zu, durch Beispiel und Lehre wirkte man auf Verbesserung der Ackergeräthe, sowie auf eine sorgfältigere Kultur; die Einführung edlerer Viehracen und die Sorgfalt, welche man überhaupt der Viehzucht auf den Höfen widmete, belebte auch diesen Zweig der bäuerlichen Industrie; bessere Saaten, bessere Baulichkeiten und wie sonst noch die Faktoren heißen mögen, welche die erwachte Intelligenz dem bäuerlichen Ackerbau zuwandte, brachten in einer kurzen Zeit eine kaum glaubliche Metamorphose auf den Bauerhöfen hervor. Der Verfasser würde, wenn er seinem alten heimatlichen Lande einen Besuch abzustatten sich entschließen wollte, dasselbe schwerlich wieder erkennen, er würde, daß sind wir gewiß, den größten Theil seiner gehässigen Schilderungen mit Beschämung zurücknehmen. Unter dem Einflusse der angedeuteten Meliorationsfaktoren und einer gleichzeitigen bedeutenden Steigerung der Kornpreise mußte denn ebensov bald eine Produktionskraft des Ackers und eine

Zahlungsfähigkeit der Pächter flüchtig werden, wie sie in keinem Verhältnisse zu den ursprünglich angenommenen Normen stand. Wenn sich aber dennoch die Pachtätze heutzutage auf der niedrigen Durchschnittszahl von etwa 10 Rubel per Poststelle pro $\frac{1}{3}$ des Ackers, wobei Weiden und Wiesen ausgeschlossen, bewegen, während die Höfe das Doppelte und Dreifache dieser Rente abwerfen, so wird man schwerlich von einer übermäßigen Steigerung der Pachten reden dürfen. Gegenüber einer so günstigen Entwicklungsfähigkeit der Bauernhöfe war man denn wohl auch nicht unberechtigt, sich entweder innerhalb eines längern Pachttermins in Zahlen eine bestimmte Steigerung des Pachtatzes auszubedingen, oder, was dasselbe ist, kürzere Pachttermine zu wählen. Es ist überhaupt auch ein großer Irrthum, wenn man annimmt, daß die Umwandlung der alten Frohne in einen baaren Zins an und für sich eine vortheilhafte Finanzoperation für die Gutsbesitzer war. Denn so sehr sie indirect von gewaltigem Einflusse auf die Entwicklung aller Kräfte des Ackerbaues war, indem sie einen Schlenderjan ohne Gleichen für immer beseitigte, so wenig vermochte doch der Zins die Betriebskosten der Hofeswirthschaft, für welche er ein Aequivalent repräsentirte, zu decken. Wenn denn aber auch in allen diesen hier geschilderten Beziehungen nur ein freies Ueber-einkommen maaßgebend war, auch eine Beschreitung unbilliger Grenzen nahe genug liegt, so müssen wir dieselben umsomehr als unwahr bezeichnen, als damit nicht etwa die Ausnahme, sondern die Regel hat gegeben werden sollen.

Ein großer Irrthum, eine Entstellung, ist es ferner, wenn man den Kurländischen Pächter in der Mitleid erregenden Gestalt eines unselbstständigen, armen, der Vormundung noch nicht entwachsenen Proletariers vorzustellen bemüht ist und mit Hülfe dieser falschen Zeichnung Mitleid und Haß auf der einen Seite herauszufordern, auf der andern Seite aber den Grundsatz der freien Vereinigung zu verdächtigen trachtet. Mit jedem Rubel mehr, den der Pächter zu erwerben im Stande war — und daß er es war, dafür spricht der ganze bis zum Luxus sich versteigende Aufzug des Pächters in Nahrung, Kleidung, Vieh, Pferden und Geräthen, wie man ihm häufig begegnet — mit jedem Rubel mehr, sagen wir, erwuchs dem Pächter ein um so höherer Grad von Selbstständigkeit, und wie sich mit dieser der Unternehmungsgeist belebte, so erweiterte sich auf dem Markte eines lebendigen Verkehrs Gewandtheit und Einsicht in den Werth der Verkehrsobjekte selbst; es vollzog sich rasch diese fruchtbare Schule des industriellen, praktischen Lebens, hinter welche alle Theorie und alle Bücherweisheit so weit zurückzubleiben das Schicksal hat. Die Züge eines maaflos werdenden Uebermuthes werden immer häufiger, die Warnungen unserer Geistlichen gegen einen Luxus, dem vom Modenjournal an kein Vorbild unerreichbar geblieben, werden immer lauter und lauter, und das einstmals berechtigte Bild eines in den Fesseln des Pauperismus liegenden Pächterstandes scheint sich nur zu bald in sein grades Gegentheil verwandeln zu wollen, es scheint sich die Besorgniß rechtfertigen zu wollen, daß die geilen

Triebe eines verweichlichenden Wohllebens der jungen heranwachsenden Generation der Pächtersöhne alle die Vortheile entreißen werden, deren ein arbeitgewohntes, thätiges Leben theilhaftig wurde.

Wenn wir auch eine Menge derartiger Züge als Beleg anzuführen vermögen, so haben wir damit freilich nicht ein durchgreifendes Bild von den Zuständen unserer ganzen Provinz geben wollen; denn es giebt noch manche Gegenden, wie namentlich das s. g. Oberland, wo der Zustand der Dinge ein unerfreulicher ist und wo der Gutsbesitzer noch den ganzen, tiefwurzelnden Antagonismus gegen eine Neugestaltung und namentlich gegen die Einführung der Geldpachten zu bekämpfen hat. Doch die Wahrheit dieser Gegensätze wird Niemand irre leiten können, denn es genügte ja schon einzeln stehende Fälle des Wohlstandes zum Beweise, daß dieser zu erwerben möglich, daß dieses Ziel einer jeden guten Volkswirtschaft unter den gegebenen Verhältnissen erreichbar ist. Die Fälle sind aber nicht bloß einzelne, sondern erstrecken sich als Regel über große Gegenden.

Wir vermögen aber nicht einzusehen, warum denn der Grund und Boden den Normen einer freien Vereinbarung nicht ebenso überlassen bleiben sollte, wie jedes andere Werthsubjekt auf dem Markte des freien Verkehrs? Wir sehen in der That nicht ein, wie man in einem Athemzuge die Freiheit des Verkehrs und die Octroyirung von Normen für den Grund und Boden predigen kann, wie es der Verfasser am Schlusse seiner Schrift thut? Die Berechtigung des Pächterstandes gegenüber dem Grund

und Boden, für welchen er heute seinen Zins zahlt, scheint uns keine bessere zu sein, als die des Krämers und Kaufmannes, gegenüber der mittelst des Kredits in Umsatz gebrachten Waare, aus deren Verwerthung er seine Rente und seinen Haushalt bestreitet! Wird man etwa dem rechtmäßigen Eigenthümer derselben auch einen Preis octroyiren wollen? Den Gegnern unserer Ansicht steht allerdings die bereits vollzogene Praxis im großen Russischen Vaterlande zur Seite. Gegen dieses Argument aufzutreten, dürfte zur Zeit vielleicht schwierig bis zur Unzulässigkeit sein! Sener großartigen Operation liegen Motive zu Grunde, die nicht lediglich aus der Lehre von der Nationalökonomie geschöpft sind, es liegen ihr Motive zu Grunde, die jeder *raisonable* Staatsbürger lieber in der Hand einer kräftigen Regierung, als in den Händen der bürgerlichen Gesellschaft sehen wird! Wir müssen es uns versagen die Gründe zu erörtern, warum sich diese Operation nicht in den bereits so glücklich beschrittenen Bahnen der Emancipation der Baltischen Bauerschaften ausführen ließ, in welcher sich in geräuschloser und sicherer Ordnung der Uebergang zu allen wünschenswerthen Bürgerschaften und Rechtswohlthaten vollzog und noch zu vollziehen im Begriff steht. Wohl glauben wir uns aber mit allem loyalen Ernste auf die Früchte eines Principes berufen zu können, welche in unserm weitem Vaterlande noch nirgends erreicht sind und welche nimmer, von welcher Praktik es auch sei, eingeholt, geschweige denn werden überflügelt werden, eines Principes, welches sich, ohne dem staatsbürgerlichen Rechtsbewußtsein ins Gesicht zu

schlagen, würdig an die Grundsätze der Freiheit, würdig an die Achtung vor dem Gesetz und dem Recht anreicht.

Mögen sich denn immerhin auf der Scala der freien Vereinbarung Nachtheilchancen nachweisen lassen, so verbietet sich doch jede Ausschreitung von selbst, weil sie einen lohnenden und dauernden Fortbestand gefährden würde. Denn, gleich wie es weder in der Nationalökonomie noch in der Socialpolitik einen Grundsatz giebt, welcher das Ziel einer materiellen Prosperität verleugnen könnte, ebenso ist auch ein gedeihlicher Zustand in unsern Verhältnissen nicht denkbar, welcher den Wohlstand des freien Pächters oder Eigenthümers ausschöpfe. Kein Staat, kein Land ist frei vom Proletariate; ein Volk aber, das sich zur materiellen wie zur geistigen Freiheit soll emporheben dürfen, muß auch das Recht haben seine Proletarier zu erzeugen.

Erreichen denn aber auch die Schilderungen des Verfassers die Grenzen einer gewissen Plausibilität, so sind sie doch alle von der Hand einer gehässigen Gegnerschaft aufgelesen und auf den Faden einer grämlichen Anschauung angereicht. Sie tragen alle das Gepräge einer Heftigkeit, in welcher man nur Unbedachtes zu sagen pflegt. Es ist aber unmöglich auf Alles gebührend zu antworten, wenn man auch der Decenz Rechnung tragen soll. Denn was sollten wir dem Verfasser auf die unerhörte Verdächtigung unseres achtbaren Richterstandes sagen, von welchem er das Bild einer türkischen Gerechtigkeitspflege entwirft, indem er das Alleinmögliche seiner Organisation unter dem Lichte einer prämeditirten Verführung der bäuer-

lichen Gerechtsame erscheinen läßt und schließlich mit der Miene eines Mannes, der eine Menge von Scheußlichkeiten bloß um der Schonung willen verschweigt, „nicht weiter darauf eingehen zu wollen“ berichtet! — Doch er hat so wenig auch nur den Schein der Billigkeit und einer maßvollen Erwägung zu wahren gesucht, er ist so geflissentlich allen Kundgebungen einer selbstthätigen Initiative des Adels zur Entwicklung der bäuerlichen Wohlfahrt aus dem Wege gegangen, daß wir uns nicht wundern dürfen, wenn er nicht bloß unserm Kirchen- und Schulwesen kein Wort der Erwähnung widmet, wenn er überhaupt nicht bloß Alles verschweigt, was die Wechselbeziehungen des Adels zu seiner Bauerschaft in einem freundlichen Lichte erscheinen lassen müßte, sondern wenn er sogar ein Unternehmen aus der Mitte des Adels, welches er zu erwähnen nicht vermeiden konnte, dessen Erfolge aber in der Geschichte unseres weitem Vaterlandes unerreicht geblieben, wie den Einfall einer müßigen Taune erscheinen läßt. „Ungefähr ums Jahr 1840“ so drückt sich der Verfasser aus, „verfielen zwei Gutsbesitzer auf den Gedanken, . . . die Frohnden zu erlassen und einen Zins zc.“

Sollte man nicht meinen, dem Verfasser habe nur das Gleichniß vom eingefallenen Hause vorgegeschwebt?

Wir befinden uns am Ende unserer Negation, in welcher wir Alles eingeschlossen haben wollen, was vielleicht noch eine Entgegnung verdiente; denn — wir haben uns nirgends und selbst da nicht, wo der Verfasser unsere eigne Richtung vertrat, in der Lage befunden ihm wie

einem loyalen Kampfgenossen beitreten zu können. Wir haben den Geist einer Gehässigkeit bekämpfen wollen, wie er nimmer dem Friedenswerke einer aus sich selbst herauswachsenden Entwicklung erspriesslich sein kann. Wir glauben es mit Redlichkeit gethan zu haben, werden aber immerhin nicht der Nachsicht des Lesers entbehren können, wenn uns hin und wieder das Gefühl des Unmuths überkam, wenn uns die verdächtige Ehrenhaftigkeit unseres Standes weiter gehen ließ, als vielleicht Recht war.

Gerne lassen wir uns die Blosslegung unserer Schwächen gefallen; und von einem Manne, der nicht blos mit wohlfeilen Worten, der auch mit Thaten, der mit Opfern, die er seinen Grundsätzen gebracht, der mit einem Leben hinter sich argumentiren könnte, welcher Zeugniß für die Tüchtigkeit und Wahrheit seiner Gesinnungen abzulegen vermag — von einem solchen Manne nehmen wir so die guten Lehren wie den Tadel gerne an.

Was sollen wir aber von einem Manne sagen, der an seine liberalen Grundsätze nur die Druckkosten dranzusetzen gesonnen ist? Von einem Manne, der solange unter uns lebte und schwieg? Von einem Manne endlich, welcher selbst zwei Güter hier zu Lande in mehrjährigem Besitz gehabt, ohne sich als ein Solcher zu bewähren, als welchen er sich heute ausgiebt? Der ebenso gekauft und verkauft hat, der Nichts für seine Bauerschaften gethan hat, was ihm das Recht gäbe, auch nur mit seinem guten Willen zu argumentiren? Der sich nicht einmal auf der Höhe eines guten Einfalles betreffen lassen und der schließlich seine Bauerschaften, als er seine Güter verkaufte, im

allerelendesten Zustande zurückließ?*) Es scheint aber einmal an der Ferse solcher Weltverbesserer das Unglück zu kleben, daß ihnen vor der eigenen Hausthüre nichts gelingt, und darum müssen wir bitten, uns mit „guten Lehren“ zu verschonen, an denen wir nur die Billigkeit des Einkaufs zu rühmen, an denen wir nur die Maaßlosigkeit auf Kosten Dritter zu bewundern haben. —

*) Das eine dieser Güter heißt Wollgund, das andere Seefjaten. Ersteres ist vor einem Jahre noch für den 6fachen Preis dessen verkauft worden, wofür es der Verfasser besaß, und gilt für eins der bestadminisirten. Das andere soll, wie wir vernehmen, den 3fachen bis 4fachen Preis werth sein, wofür der Verfasser es zu verkaufen für gut gefunden.

Eduard Behr.

... (faint, illegible text) ...

... (faint, illegible text) ...

Druck von J. A. Brochhaus in Leipzig.

... (faint, illegible text) ...